

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 97/12 B

L 3 AS 5798/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 AS 4101/09 (SG Reutlingen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Reutlingen,
Albstraße 83, 72764 Reutlingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. März 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig sind Leistungen nach dem SGB II vom 1.10.2009 bis 31.1.2010.
- 2 Wegen der Beendigung ihres Studiums beantragte die Klägerin nach den Feststellungen des LSG bereits am 3.2.2009 bei dem Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, gab an, sie sei Studentin bis zum 28.2.2009 und legte mit den Antragsunterlagen Bescheinigungen für das am 19.9.2008 zugelassene Kfz Marke Fiat und das am 19.2.2009 zugelassene Kfz Marke Seat Leon vor. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 7.5.2009 lehnte der Beklagte den Antrag auf SGB II-Leistungen vom 3.2. bis 28.2.2009 ab. Vom 1.3.2009 bis 31.8.2009 bewilligte er SGB II-Leistungen. Mit ihren Weiterbewilligungsanträgen legte die Klägerin ua eine Rechnung vor, nach der der Kaufpreis für das Kfz Marke Seat Leon in Höhe von 13 900 Euro am 20.2.2009 bar bezahlt worden war.
- 3 Der Beklagte lehnte daraufhin die Bewilligung von SGB II-Leistungen für die Zeit vom 1.7.2009 bis 31.1.2010 ab (*Bescheide vom 10.9.2009 und 2.10.2009, Widerspruchsbescheid vom 6.11.2009*). Die Klägerin habe nach Antragstellung Einkommen in Form eines Geschenks der Eltern in Höhe des Kaufpreises von 13 900 Euro erzielt, das auf einen angemessenen Zeitraum zu verteilen sei. Das LSG hat die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des SG zurückgewiesen und zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, die Zuwendung der Eltern in Höhe von 13 900 Euro sei Einkommen. Die Klägerin habe dieses Geld nach Antragstellung in bar erhalten und damit ein Kfz bezahlt. Der Betrag sei als Einkommen ohne besondere Zweckbestimmung zu behandeln. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen (*Urteil vom 28.3.2012*).
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt die Klägerin einen Verstoß gegen § 103 SGG. Das LSG hätte sich aus seiner als überraschend darstellenden Rechtsansicht, dass eine Antragstellung bereits am 3.2.2009 erfolgt sei und dies zur Zuordnung des Betrags von 13 900 Euro als Einkommen führe, zu weiteren Ermittlungen gedrängt fühlen müssen. Es habe zu keinem Zeitpunkt erkennen lassen, dass dem Antragszeitpunkt wesentliche Bedeutung zukomme. Andernfalls hätte sie einen entsprechenden Beweisantrag gestellt. Die Revision sei auch wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Für den SGB II-Leistungsträger sei es bei verständiger Würdigung erkennbar, welche Sozialleistungen der Antragsteller ab welchem Zeitpunkt beanspruche. An die Spezifizierung von Leistungsanträgen dürften keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Der Wille der Antragstellenden sei zu berücksichtigen. Zwar habe sie die Antragsunterlagen im Februar abgegeben, jedoch klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie Leistungen erst ab März 2009 beanspruche. Im Sinne einer Meistbegünstigung habe der Beklagte prüfen müssen, ab wann eine Antragstellung Sinn mache und ihre



Aussage berücksichtigen müssen, dass sie erst nach Beendigung des Studiums nicht mehr von ihren Eltern unterstützt werde. Durch die von ihr nicht angegriffene Leistungsablehnung für den Monat Februar habe sich der Beklagte die Anrechnungsmöglichkeit von Einkommens- bzw Vermögenszuflüssen im Februar 2009 genommen. Für den tatsächlich gestellten bzw fingierten Leistungsantrag ab März 2009 sei die im Februar zugeflossene Geldsumme vor Antragstellung zugeflossen und damit als Vermögen zu bewerten. Es stellten sich folgende konkret vom BSG zu beantwortende Fragen:

Können Leistungen nach dem SGB II für die Zukunft versagt werden, weil in einem abgeschlossenen und vom Leistungsträger rechtskräftig abschlägig beschiedenen Zeitraum Einkommen und Vermögen zugeflossen ist?

Ist eine zugeflossene Geldzahlung ausschließlich als Vermögen und nicht als Einkommen für den Folgezeitraum zu berücksichtigen, wenn SGB II-Leistungen bereits für den vorangegangenen Zeitraum aufgrund anderen Einkommens abgelehnt worden sind?

Ist für einen nachfolgenden Monat ein neuer Antrag zu stellen, nachdem für den vorangegangenen Monat Leistungen abgelehnt worden sind mit der Folge, dass im vorausgegangenen Monat zugeflossenes Einkommen als Vermögen zu berücksichtigen ist?

Ist ein Antrag dahingehend auszulegen, ab wann ein Antragsteller Leistungen wirklich beanspruchen könnte oder gilt der Tag der Übergabe von Unterlagen oder der Tag der Abholung eines Antragsformulars zwangsläufig als Tag der Antragstellung?

II

- 5 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgründe geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) bzw ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Der Beschwerdeführer hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).



- 7 Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht, weil der Vortrag der Klägerin sich nicht damit auseinandersetzt, ob die von ihr aufgeworfene Frage bereits von der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Abgrenzung von Einkommen und Vermögen beantwortet wird, eine Klärungsbedürftigkeit also besteht (*vgl ua BSG Urteil vom 25.1.2012 - B 14 AS 101/11 R, RdNr 27, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen, wonach weder eine Rückforderung bestandskräftig bewilligter SGB II-Leistungen noch eine erneute Antragsstellung nach Erstantrag dazu führt, dass einmaliges Einkommen nicht mehr zu berücksichtigen ist; vgl bereits BSG Urteil vom 30.9.2008 - B 4 AS 29/07 R - BSGE 101, 291 = SozR 4-4200 § 11 Nr 15, RdNr 20 ff zur Verteilung einer einmaligen Einnahme auf einen längeren Zeitraum, soweit nicht für mindestens einen Monat die Hilfebedürftigkeit aus anderen Gründen unterbrochen wird*). Substantiierte Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit unter Berücksichtigung bereits vorhandener Rechtsprechung sind jedoch zur Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde erforderlich (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 59; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7*). Soweit die von der Klägerin aufgeworfenen Fragen den Zeitpunkt der Antragstellung betreffen, ist das BSG an die bindenden Feststellungen (§ 163 SGG) des LSG gebunden.
- 8 Die Beschwerdebegründung enthält - bezogen auf das Datum der Antragstellung - auch keine den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG entsprechende Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Auf die gerügte Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Prüfung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Dies behauptet die Klägerin nicht. Soweit sie geltend macht, das LSG habe einen Hinweis auf die Bedeutung des Zeitpunkts der Antragstellung für den Ausgang des Rechtsstreits geben müssen, legt sie eine Verletzung der Hinweispflichten des Berufungsgerichts nach § 106 Abs 1, § 112 Abs 2 SGG nicht ausreichend dar. Das Tatsachengericht ist nicht verpflichtet, auf die Stellung von Beweisanträgen hinzuwirken (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; BSG NZS 1997, 592*). Auch können über den Umweg des § 106 Abs 1, § 112 Abs 2 S 1 SGG die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG hinsichtlich der Notwendigkeit eines Beweisantrags im Berufungsverfahren nicht umgangen werden (*BSG Beschluss vom 5.5.2010 - B 5 R 26/10 B - RdNr 10; BSG Beschluss vom 9.2.2011 - B 11 AL 71/10 B*). Insofern ist auch nicht schlüssig dargetan, dass ein verfahrensfehlerhaftes "Überraschungsurteil" vorliegt, welches dann anzunehmen ist, wenn das Urteil auf einen tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkt gestützt wird, mit dem ein sorgfältiger Beteiligter nicht rechnen muss (*vgl ua BSG Beschluss vom 23.10.2003 - B 4 RA 37/02 B - BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 mwN und Beschluss vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - mwN; BVerfGE 86, 133, 144 f; 108, 341, 345 f*). Insofern räumt die Klägerin selbst ein, dass bereits der Beklagte und das SG von einer Antragstellung bereits am 3.2.2009 ausgegangen sind und eine Entscheidung des Beklagten auch für Leistungen ab diesem Zeitpunkt vorliegt.



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)